

Ist ein Arzt an Bord?

Unterlassene Hilfe Angehörigen der Gesundheitsberufe sind aufgrund ihrer beruflichen Stellung gesteigerte Pflichten auferlegt, Hilfe in Notsituationen zu leisten. Aber gilt das immer und überall?

Die Grundintension der Pflege liegt bereits begrifflich im Helfen und Versorgen und damit im aktiven Tun. Pflegemaßnahmen nicht zu ergreifen, also zu unterlassen, mag zunächst befremdlich klingen, kann aber ebenso zum Pflegealltag gehören. Denn in der Tat gibt es Situationen, in denen gar nicht aktiv geholfen werden darf. Auf der anderen Seite gibt es Begebenheiten, in denen sollte gehandelt werden, aber es kommt nicht dazu, etwa wegen Arbeitsüberlastung, aus einer Überforderung heraus, in Fällen einer Triage und selten aufgrund bloßer Böswilligkeit. Aus rechtlicher Sicht geht es damit um Fragen der Garantenstellung. Diese führt unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Handlungspflicht.

Das gilt für alle

Bereits das Strafrecht besagt, dass eine unterlassene Hilfeleistung strafbar ist, doch ist dies „nur“ eine für jeden geltende Regelung, die vom Strafmaß her recht milde daherkommt und nicht speziell die Pflege betrifft. Da der Gesetzgeber hier ein „Nichtstun“ ausdrücklich geregelt hat, spricht man auch von einem echten Unterlassen. In diesem Zusammenhang muss die Hilfeleistung überhaupt möglich und zumutbar gewesen sein. Denn keiner muss sich selbst in Gefahr bringen und etwa in ein brennendes Haus hineinrennen, um Menschenleben zu retten. In den meisten Fällen lässt sich eine Strafbarkeit bereits dadurch vermeiden, dass Rettungskräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Krankenwagen gerufen werden. Ein weiteres aktives Tun ist also vielfach gar nicht erforderlich. Darüber hinaus handelt es sich bei der unterlassenen Hilfeleistung um ein sogenanntes Vorsatzdelikt, d.h. bestraft werden kann nur der, der tatsächlich erkannt hat, dass ein Unglücksfall oder eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Und die Unschuldsvermutung wiederum besagt, die Ermittlungsbehörden müssen dies erst einmal nachweisen. Abgesehen von dieser strafrechtlichen Regelung gilt bei uns aber der merkwürdig anmutende Grundsatz, dass niemand zu einem aktiven Tun verpflichtet ist, wenn nicht besondere Umstände eine Handlungspflicht begründen.

Das gilt für Pflegenden

Unter anderem besteht im Bereich der Pflege eine solche Handlungspflicht, indem Angehörigen der Gesundheitsberufe (im Folgenden kurz Pflegekräfte) aufgrund ihrer beruflichen Stellung gesteigerte Pflichten auferlegt sind. Hier kann also die Nichtvornahme einer gebotenen und möglichen Handlung zu weiteren rechtli-

chen Konsequenzen neben der strafrechtlich relevanten unterlassenen Hilfeleistung führen. Angewendet werden in diesem Zusammenhang Regelungen des Gesetzgebers, die primär ein aktives Tun beschreiben, nicht aber das Unterlassen. Deswegen wird dieser Bereich auch als unechtes Unterlassen bezeichnet. Als Beispiel sei hier das Töten eines Menschen durch Verabreichen einer tödlich wirkenden Injektion genannt, also durch ein aktives Tun, welches im Grundsatz ein strafbares, vorsätzliches Tötungsdelikt darstellen dürfte. Ein Mensch kann aber auch dadurch sterben, dass ein anderer etwas nicht macht, etwa eine Reanimation nicht in die Wege leitet, obwohl ihm diese möglich und zumutbar gewesen wäre. Dies ist der klassische Fall des Unterlassens. Die Besonderheit dabei ist aber, dass nicht jedermann zum Handeln verpflichtet ist. Der Besucher, der sieht, wie ein Patient oder Bewohner kollabiert und in der weiteren Folge stirbt, aber nichts weiter unternimmt, ist (rechtlich) nicht wirklich zum Helfen verpflichtet; moralisch-ethisch dürfte man das allerdings ganz anders beurteilen. Dieser Mensch kann in einem solchen Fall nur wegen einer unterlassenen Hilfeleistung bestraft werden, nicht aber etwa wegen einer Tötung durch Unterlassen. Die sich in dieser Einrichtung im Dienst befindliche Pflegekraft muss dagegen alles für die Patienten bzw. Bewohner unternehmen, was ihr möglich und zumutbar ist. Wenn sie nur zuschaut, könnte sie nicht nur wegen einer unterlassenen Hilfeleistung, sondern sogar wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts durch Unterlassen belangt werden.

Doch wer hat wann im Pflegeumfeld eine wie eben beschriebene Garantenpflicht? Wir gehen dabei von einer in einer Einrichtung angestellten Pflegekraft aus, welche ihren Pflichten nicht nachkommt und durch dieses Unterlassen eine andere Person schädigt. Wie immer bei Fragen eines Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers und der daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen ist in die drei großen Gebiete des Arbeits-, Straf- und Zivilrechts zu unterscheiden. Ob und wie ein Arbeitgeber im Falle einer unterlassenen Pflegemaßnahme reagiert (z.B. Ermahnung, Abmahnung, Kündigung), hängt nicht nur vom Einzelfall, sondern auch von der Unternehmenspolitik der jeweiligen Einrichtung ab und kann daher hier nicht weiter beleuchtet werden. Ob sich aber eine Pflegekraft dem Staat gegenüber zu verantworten hat und bestraft wird und / oder ob die Pflegekraft unter Umständen auch noch dem Geschädigten (oder dessen Erben) Schadensersatz und Schmerzensgeld zu bezahlen hat, betrifft den Kernbereich der Garantenpflicht. Wenn beispielsweise jemand sieht, wie ein ihm wildfremdes Kind auf eine

belebte Straße zuläuft und er unternimmt nichts, so kann er, sollte das Kind tatsächlich tödlich verunglücken, nicht weitergehend über eine unterlassene Hilfeleistung hinaus bestraft werden. Auch müsste er in keinem Fall Schadensersatz oder Schmerzensgeld (in diesem Fall an die Erben des Kindes) bezahlen. Dieser Mensch war nämlich schlichtweg nicht Garant für das Kind. Dass er sittlich verwerflich gehandelt hat, muss er mit sich selbst ausmachen.

Die Ausnahme sind damit Fälle, in denen nun jemand doch zum Handeln verpflichtet ist und in die Stellung eines Garanten gelangt. So muss jemand eine Sache, die er zur Beaufsichtigung übernommen hat, beschützen (Gewahrsamsübernahme). Bittet der Patient eine Pflegekraft, kurz auf seinen Koffer aufzupassen, während er das WC aufsucht, und ist die Pflegekraft dazu bereit, dann ist sie Garant für den Koffer geworden. Jemand, der eine Gefahrenquelle geschaffen hat, muss dafür sorgen, dass keine anderen dadurch Schaden nehmen. Fällt also eine Flasche zu Boden und ergießt sich dort eine Flüssigkeit, auf der ein anderer ausrutschen könnte, so muss gehandelt werden (Ingerenz). Beide Fälle treffen damit jeden, der in eine solche Situation gerät. Auch sind Menschen, die in einer Familie oder Lebensgemeinschaft zusammenleben, gegenseitig verpflichtet, Schäden voneinander abzuwehren. Eltern sind Garanten ihrer Kinder, Betreuer gegenüber den Betreuten, es gibt eine ganze Reihe von Garantenpflichten.

Garantenpflicht im pflegerischen Beruf

Der für uns interessante Bereich ist aber die Garantenstellung aufgrund eines bestimmten Berufs: Pflegekräfte, Ärzte, Hebammen und alle anderen, die in die Pflege und medizinische Versorgung eines Menschen beruflich eingebunden sind.

Zunächst sei mit dem Irrglauben aufgeräumt, eine Pflegekraft oder ein Arzt seien immer und überall zum Helfen verpflichtet. Richtigerweise gilt diese Pflicht nämlich nur dann, wenn die betroffene Person im Dienst ist. In der Freizeit ist jede Pflegekraft ein Mensch wie jeder andere auch – ohne gesonderte Pflichten. Dass eine Pflegekraft möglicherweise wesentlich gezielter helfen kann als ein medizinisch-pflegerisch nicht ausgebildeter Mensch, mag zwar zutreffen, führt aber noch lange nicht zu einer Garantenstellung. Ein Arzt, der sich auf dem Nachhauseweg befindet und an einer Unfallstelle einfach vorbeifährt, kann also maximal wegen einer unterlassenen Hilfeleistung belangt werden, nie aber wegen weiterer Delikte und auch nie im Rahmen einer zivilrechtlichen Haftung. Gerät dagegen während seiner Schicht im Krankenhaus ein Patient in eine kritische Situation, die sofortiges Handeln erfordert, unternimmt dieser Arzt aber zunächst nichts und sollte der Patient dann auch noch sterben, so könnte dieser Arzt wegen eines Tötungsdelikts durch Unterlassen verurteilt werden. Auch könnten die Erben hinterher von ihm Schadensersatz verlangen, sofern die übrigen Voraussetzungen dafür jeweils gegeben sind. Garantenpflichten ergeben sich somit aus der beruflichen Stellung und werden konkretisiert durch weitere Gesetze und Verordnungen wie das Infektionsschutzgesetz, die Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung, Expertenstandards, medizinische und pflegerische Leitlinien, Dienstanweisungen und einrichtungsinterne Regelungen sowie nicht zuletzt durch den Arbeitsvertrag selbst. Nicht unerwähnt bleiben soll aber, dass es auch Situationen geben kann, in denen nicht gehandelt werden darf, also ein Unterlassen sogar die recht-

lich richtige Handlungsweise darstellt. Die Nichtvornahme einer Reanimation bei einem Patienten mit einer wirksamen und geprüften Patientenverfügung bei entsprechender inhaltlicher Regelung oder das Unterlassen einer Behandlung, weil der Patient in diese nicht einwilligt, sind nur einige Beispiele. Denn hier würde ein Handeln gegen den Willen des Patienten sogar rechtliche Folgen auslösen bis hin zu einer Strafbarkeit. ►►

FAZIT

Jeder ist unabhängig von seiner Ausbildung zur Hilfeleistung verpflichtet ist, ansonsten besteht aber keine weitergehende Pflicht.

Angehörige der Gesundheitsberufe müssen dagegen, wenn sie sich im Dienst befinden, für ihre Patienten bzw. Bewohner da sein, weil sie diesen gegenüber aufgrund der Garantenstellung eine besondere Verpflichtung haben.

Der Patientenwille spielt aber auch eine zentrale Rolle.

Das gilt jedoch nicht in der Freizeit. Ob sich Pflegende oder Ärzte aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse dann trotzdem zum Helfen verpflichtet sehen, ist eine ethisch-sittliche Frage, die jeder für sich selbst entscheiden muss.

Entscheidet sich aber eine Pflegekraft außerhalb ihres Dienstes zum Helfen, dann wird eine fachgerechte Vorgehensweise erwartet, d.h. etwaige Fehler bei der Versorgung eines Unfallopfers werden bei Angehörigen der Gesundheitsberufe von der Rechtsprechung strenger beurteilt als bei einem Laien Helfer (vgl. Urteil des OLG München vom 06.04.2006, NJW 2006, 1883).

Schlüsselwörter: Unterlassene Hilfeleistung, Handlungspflicht, Garantenstellung



Ass.-jur. Michael Irmeler

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation
Lehrinstitut am Ersberg
Ersbergstraße 16 72622 Nürtingen
mediation@ersberg.de